

Freiwilligenpauschale Neu ab 2024

Um die für die Gesellschaft so wichtige Arbeit von ehrenamtlich Tätigen steuerlich zu unterstützen sind Zahlungen von gemeinnützigen Organisationen an ihre Freiwilligen ab 2024 unter gewissen Voraussetzungen einkommenssteuerfrei.

Wer und Was

Begünstigt sind die Zahlungen von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gem. den §§ 34ff BAO dienen, also umgangssprachlich alle gemeinnützigen Vereine, GmbH's, Fonds oder Stiftungen.

Zahlungen als Freiwilligenpauschale sind steuerfrei wenn sie von der Körperschaft freiwillig geleistet werden, die also insbesondere nicht auf Grund eines Dienstverhältnisses, einer kollektivvertraglichen oder sonstigen arbeitsrechtlichen Regelung zustehen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann ergibt sich daraus, dass auch keine Beitragspflicht nach dem ASVG.

Die Tätigkeit der Freiwilligen hat für den ideellen Bereich (bei einem Verein die Vereinssphäre) oder für entbehrliche und/oder unentbehrliche Hilfsbetriebe zu erfolgen. Für die Tätigkeit in Gewinnbetrieben ist die Auszahlung eines Freiwilligenpauschales nicht möglich.

Beispiele

- 1. Ein Buchhalter ist Dienstnehmer eines Rettungsdienstes und wird in seiner Freizeit für denselben Rettungsdienst als Sanitäter tätig. Er kann für die Tätigkeit als Sanitäter das Freiwilligenpauschale (sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen) erhalten, da die erforderliche Ausbildung unterschiedlich ist.*
- 2. Wenn ein Sanitäter, der in dieser Funktion Dienstnehmer des Rettungsdienstes ist, für einen Teil der Einsätze am Wochenende gesonderte Zahlungen erhält, können diese, unabhängig von vertraglichen Regelungen mit dem Dienstgeber, kein Freiwilligenpauschale darstellen, da die notwendige Qualifikation vergleichbar ist.*
- 3. Wenn eine Ärztin Dienstnehmerin des Rettungsdienstes ist und im Rahmen ihres Dienstverhältnisses vorrangig Ausbildungen durchführt, aber gelegentlich auch als Notärztin tätig wird, so kann ihr für die Tätigkeit als Notärztin kein Freiwilligenpauschale steuerfrei gewährt werden, da eine vergleichbare Ausbildung notwendig ist, um sie durchzuführen. Dadurch soll verhindert werden, dass im Rahmen desselben Dienstverhältnisses ein Teil der Tätigkeiten als steuerpflichtige nicht selbständige Tätigkeit behandelt wird, während ein Teil als steuerfreies Ehrenamt behandelt wird.*

Wieviel

Die steuerlich begünstigte Auszahlung der Freiwilligenpauschale kann je nach Tätigkeit max. EUR 1.000,00 (kleine Freiwilligenpauschale) oder max. EUR 3.000,00 (große Freiwilligenpauschale) p.a. betragen.

Die kleine Freiwilligenpauschale kann von allen gemeinnützigen Körperschaften in Anspruch genommen werden.

Die große Freiwilligenpauschale kann ausschließlich von Körperschaften, die folgende Tätigkeiten ausüben, in Anspruch genommen werden:

- für Sozialdienste, das sind Körperschaften, die mildtätigen Zwecken, der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- oder Altenfürsorge, oder
- der Hilfestellung in Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) dienen,
- sowie für Funktionen als Ausbilder oder Übungsleiter (z. B. Tätigkeiten als Chorleiter, Kapellmeister, Wissensvermittler im kulturellen und künstlerischen Bereich), durch die die Entwicklung geistiger und körperlicher Fähigkeiten anderer Menschen durch Ausbildung vorhandener Anlagen oder Anleitung zur Entwicklung und Erprobung von Fähigkeiten gefördert werden.

In einem Mischbetrieb kann die große Pauschale gewährt werden, wenn die oben angeführten Tätigkeiten überwiegen (mehr als 50%).

Die Freiwilligenpauschale ist sowohl hinsichtlich des höchstmöglichen Jahresbetrages als auch der befreiten Zuwendung pro Einsatztag begrenzt und beträgt maximal 30 Euro (50 EUR) pro Kalendertag bzw. 1.000 Euro (EUR 3.000,00) pro Kalenderjahr (in Klammer: große Freiwilligenpauschale). Als Tag ist jeder Kalendertag zu sehen, an dem der gemeinnützigen Tätigkeit nachgegangen wird. Wird also bspw. eine Tätigkeit als Sanitäter von 22 Uhr bis 6 Uhr des folgenden Tages ausgeübt, handelt es sich um zwei Tage der Tätigkeit im Sinne der Bestimmung.

Beispiele:

1. Ein Musikverein zahlt allen Musikern, die beim großen Sommerkonzert gespielt haben, 50 Euro aus. 30 Euro davon sind steuerfrei.
2. Ein Verein zahlt seiner Obfrau und dem Kassier für ihre Tätigkeiten für den Verein jeweils 200 Euro pro Jahr. Der Betrag kann steuerfrei belassen werden, wenn mind. 7 Einsatztage vorliegen.

3. *Ein Verein zahlt seinen Mitgliedern, die beim Vereinsfest mithelfen, 50 Euro. Auch bei einem entbehrlichen Hilfsbetrieb oder einem begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb kann die Steuerbefreiung dem Grunde nach in Anspruch genommen werden, dh 30 Euro pro Kalendertag.*

Das dritte Beispiel, dass aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage entnommen ist, ist m.E. widersprüchlich, da die Pauschale nach dem Gesetzestext für eine Tätigkeit in begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieben (Gewinnbetrieben) nicht begünstigt ausbezahlt werden kann.

Gemischte Tätigkeiten

Sollte es dazu kommen, dass in einem Jahr Tätigkeiten für die große-, als auch für die kleine Freiwilligenpauschale in Anspruch genommen werden, so gelten nur die Bestimmungen für die große Freiwilligenpauschale.

Beispiele:

1. *Ein Ehrenamtlicher arbeitet 10 Tage lang auf freiwilliger Basis, 5 Tage laut der kleinen Freiwilligenpauschale und 5 Tage laut der großen Freiwilligenpauschale. Den Gesamtbetrag von 400 Euro ($30 * 5 + 50 * 5$) kann er im Ganzen steuerfrei beziehen.*
2. *Ein Ehrenamtlicher arbeitet 60 Tage lang auf freiwilliger Basis, 10 Tage laut der kleinen Freiwilligenpauschale und 50 Tage laut der großen Freiwilligenpauschale. Den Gesamtbetrag von 3.400 Euro ($30 * 10 + 50 * 50$) kann er nicht im Ganzen steuerfrei beziehen, sondern nur 3.000 Euro wegen der Maximum-Grenze von den Regelungen der großen Freiwilligenpauschale.*

Voraussetzungen

- Erbringung einer freiwilligen Leistung
- Der/die ehrenamtlich Tätige erhält von der Körperschaft oder einer mit ihr verbundenen Körperschaft keine Reiseaufwandsentschädigungen gem. § 3 Abs. 1 Z 16c EstG (pauschale Reiseaufwandsentschädigungen)
- Der/die ehrenamtlich Tätige bezieht keine Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 bis 4 oder 7 von dieser Körperschaft oder einer mit ihr verbundenen Körperschaft für eine weitere Tätigkeit, die eine vergleichbare Ausbildung oder Qualifikation erfordert.

Dokumentation

Die Körperschaft hat über die Auszahlung an ehrenamtlich Tätige Aufzeichnungen zu führen (insb. Zahl der Einsatztage, Tätigkeit, gem. für große oder kleine Pauschale, Höhe der ausgezahlten Freiwilligenpauschale).

Um sicherzugehen, dass durch die Tätigkeit insbesondere für mehrere gemeinnützige Organisationen der steuerfreie jährliche Höchstbetrag nicht überschritten wird, sind im Falle der Auszahlung eines die jeweilige Höchstgrenze nach lit. a bzw. lit. b (dh 1.000 bzw. 3.000 Euro) übersteigenden Betrags an eine Person die notwendigen Informationen von der zuwendenden Körperschaft in systematisch vergleichbarer Weise zu den Mitteilungen hinsichtlich pauschaler Reiseaufwandsentschädigungen für Sportler gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c EStG der Finanzverwaltung übermittelt werden. Die erforderlichen Informationen sollen mittels amtlichen Formulars bis Ende Februar des Folgejahres (elektronisch) zu übermitteln sein. Die übersteigende Summe kann sodann entsprechend berücksichtigt werden, wenn ein Steuerpflichtiger insgesamt mehr als den höchstzulässigen Gesamtbetrag (abhängig von der Art der Tätigkeit gemäß lit. a oder lit. b) steuerfrei erhalten hat. § 20 Abs. 2 EStG ist anzuwenden.

Zudem regelt das Gesetz, dass es sich bei diesen – über den steuerfreien Betrag hinausgehenden – Einnahmen für freiwillige Leistungen im Zweifel um Einkünfte aus Leistungen im Sinne des § 29 Z 3 EStG handelt, soweit nicht ohnehin der Veranlagungsfreibetrag greift.